

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eidgenössisches Departement des Innern  
(EDI)

Per E-Mail an:

[laure.huguenin-dezot@bsv.admin.ch](mailto:laure.huguenin-dezot@bsv.admin.ch)

Liestal, 17. März 2020

**Verordnungsänderungen in der beruflichen Vorsorge (FZV, BVV 2, BVV 3), Vernehmlassungsantwort**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset

Mit Schreiben vom 6. Dezember 2019 haben Sie uns eingeladen, im Rahmen einer Vernehmlassung zur Verordnungsänderungen in der beruflichen Vorsorge (FZV, BVV 2, BVV 3) unsere Stellungnahme abzugeben. Gerne teilen wir Ihnen mit, dass der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft die Änderungsvorschläge des Bundesrates unterstützt und keine weitere Anmerkungen dazu hat.

Für die Möglichkeit zur Stellungnahme bedanken wir uns.

Hochachtungsvoll

Isaac Reber  
Regierungspräsident

Elisabeth Heer Dietrich  
Landschreiberin

**Formular für Stellungnahme zur Verordnungsänderungen  
in der beruflichen Vorsorge  
Vernehmlassung vom 06.12.2019 bis 20.03.2020**

**Stellungnahme von**

Name / Firma / Organisation / Amt : **Kanton Basel-Landschaft**  
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : **Finanz- und Kirchendirektion (FKD)**  
Adresse : **Rheinstrasse 33b**  
Kontaktperson : **Roger Heiniger**  
Telefon : **061 552 63 14**  
E-Mail : **roger.heiniger@bl.ch**  
Datum : **17.3.2020**

**Wichtige Hinweise:**

1. Bitte dieses Deckblatt mit Ihren Angaben ausfüllen.
2. Pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte auch als **Word**-Dokument (nebst einem PDF-Dokument) bis am 20. März 2020 an folgende E-Mail-Adresse:

[laure.huguenin-dezot@bsv.admin.ch](mailto:laure.huguenin-dezot@bsv.admin.ch) ; Juristin, Bereich Recht Berufliche Vorsorge, Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV).

<b>1</b>	<b>Allgemeine Bemerkungen</b>
Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zu den Änderungen der Verordnungen zur beruflichen Vorsorge (FZV, BVV2, BVV3) Stellung nehmen zu können.	

**2      Verordnung über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-,  
Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (FZV)**

**Allgemeine Bemerkungen**

keine

<b>Artikel</b>	<b>Kommentar / Bemerkungen</b>	<b>Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)</b>

### 3 Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2)

#### Allgemeine Bemerkungen

Keine Bemerkungen.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
1h Abs.1	Wir nehmen zur Kenntnis, dass die Grenze von 6 Prozent heute dazu führt, dass die Vorsorgeeinrichtungen für die Deckung der Risiken Tod und Invalidität in der zweiten Säule zu viel Kapital bereitstellen. Dieser Grenzwert soll nun auf 4 Prozent gesenkt werden. Da damit die bundesgerichtliche Rechtsprechung (Einhaltung des Versicherungsprinzips) weiterhin gewahrt bleibt, gibt es nichts gegen die Änderung von Art. 1h Abs. 1 BVV2 einzuwenden.	Kein Antrag.

## 4 Verordnung über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen (BVV 3)

### Allgemeine Bemerkungen

Keine Bemerkungen.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
3 Abs. 2 Bst. b	<p>Die Verwendung von Guthaben der Säule 3a für den Einkauf in eine Vorsorgeeinrichtung und die Übertragung auf ein anderes Konto oder eine andere Police der Säule 3a soll neu in Art. 3a geregelt werden. Art. 3 Abs. 2 BVV3 soll nur noch Situationen regeln, in denen die Guthaben aus der Säule 3a den Vorsorgekreislauf verlassen. Dadurch unterliegen sie in diesem Zeitpunkt der separaten Besteuerung nach Art. 38 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG) bzw. den entsprechenden kantonalen Gesetzesbestimmungen. Die vorgeschlagene Änderung ist aus systematischer Sicht zu begrüßen; sie führt zu mehr Klarheit.</p>	Kein Antrag.
3° (neu)	<p>Inhaltlich begrüßen wir den neuen Art. 3a Abs. 1 bis 3 BVV3. Dieser regelt nur noch Fälle von Übertragungen des Vorsorgekapitals innerhalb des Vorsorgekreislaufs. Damit wird die Systematik klarer.</p> <p>Der neue Art. 3a Abs. 1 bis 3 BVV3 verankert die bisherige Praxis – wie sie in der Mitteilung zur beruflichen Vorsorge Nr. 136 festgehalten wird – formell in der Verordnung und präzisiert, dass Guthaben der Säule 3a für</p>	Kein Antrag.

	<p>den Einkauf in eine Vorsorgeeinrichtung und die Übertragung auf eine andere anerkannte Form der individuellen Vorsorge verwendet werden können. Die Übertragung ist bis zum Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters möglich bzw. auch nach Erreichen dieses Alters, sofern der Vorsorgenehmer nachweist, dass er weiterhin erwerbstätig ist. Wie im erläuternden Bericht festgehalten, erfolgt die Übertragung steuerneutral.</p> <p>Den Ausführungen zum Spezialfall der Vorsorgepolicen können wir uns ebenfalls anschliessen. Solche Policen sehen häufig ein Fälligkeitsdatum vor, dass in den fünf Jahren vor Erreichen des AHV-Rentenalters liegt. Dasselbe muss gelten, wenn die Erwerbstätigkeit über das ordentliche Rentenalter hinaus weitergeführt wird. Allerdings kann man davon ausgehen, dass in keiner Police bereits beim Abschluss ein vertragliches Fälligkeitsdatum festgelegt wird, welches zeitlich nach Erreichen des AHV-Rentenalters liegt.</p>	
--	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--